

IV. Rechnungswesen

Artikel 20

Die Rechnungsperiode umfasst den gleichen Zeitraum wie die Amtsperiode. Zeitraum

Artikel 21

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus: Einnahmen

1. den von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Chorbeiträgen, fällig am 30. Juni
2. Zinsen, Zuwendungen und Schenkungen
3. einem Anteil an allfälligen Überschüssen von Toggenburgischen Gesangsfesten gemäss separatem Festreglement

Artikel 22

Die Ausgaben der Vereinigung bestehen aus: Ausgaben

1. einer Defizitgarantie an den durchführenden Verein des Toggenburgischen Gesangsfestes gemäss separatem Festreglement
2. Spesen der Mitglieder des Vorstandes, der GPK und des Verbandsdirigenten sowie Verwaltungskosten inkl. Sitzungsgelder und Entschädigungen